

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung



für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin

am 12. September 2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. Nr. 8/2006 S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 45 b Absatz 4 und § 45 i NKWG gebe ich für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin folgendes bekannt:

I. Wahltag und Wahlzeit

Die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin für die Gemeinde Sassenburg findet am 12.09.2021 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Sollte eine Stichwahl erforderlich werden, findet diese am 26.09.2021 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin muss von mindestens **125 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung muss die Wahlberechtigung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45 d Absatz 3 NKWG). Folgende Parteien und Wählergruppen sind gemäß § 45 d Absatz 4 in Verbindung mit §21 Abs. 10 NKWG davon ausgenommen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Bürger-Interessen-Gemeinschaft Sassenburg (B.I.G.-Sassenburg)
- Liste für Sassenburg (LiSa)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Pro Direktwahl darf eine wahlberechtigte Person nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wenn ein/e Wahlberechtigte/r für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet hat, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

III. Inhalt und Form für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleitung (Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg) einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am **26. Juli 2021** um 18.00 Uhr.

V. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **02. Juli 2021** der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Die Vorschriften der §§ 45 a und 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Sassenburg, den **15.04.2021**




Der Wahlleiter der Gemeinde Sassenburg

Volker Arms
(Bürgermeister)

Ortschaft: _____

Anzahl hängen am: 16.04.21

Abzunehmen am: 07.05.21

Rückgabe: ja/nein

erledigt: _____
(Unterschrift)